

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Dienstag, den 17. Oktober 2017 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderäte - entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Er begrüßte die Anwesenden und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

1.

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.09.2017
– öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 19.09.2017 haben die Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 19.09.2017 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2.

**Öffentlicher Personennahverkehr der Gemeinde Pörnbach;
Anbindung der Gemeinde Pörnbach an die INVG Linie bzw. an den Bahnhof Baar-
Ebenhausen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel besonders Herrn Niklas Hafenrichter, Abteilungsleiter für Kommunales, Sicherung und Ordnung, Enteignung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Beschluss:

Herr Niklas Hafenrichter, Abteilungsleiter für Kommunales, Sicherung und Ordnung, Enteignung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

14 : 0

Im Gemeinderat wurde im März 2017 angeregt, zu prüfen, ob die Gemeinde Pörnbach besser an die INVG Linie 18 angebunden werden kann. Mit Schreiben vom 07.04.2017 wurde die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH um ein Gespräch bzgl. der Möglichkeiten zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, gebeten. Bis dato konnte kein Gespräch, trotz weiterer Nachfrage durch die Gemeinde, mit den zuständigen Mitarbeiter der INVG geführt werden.

Zwischenzeitlich hat sich eine Rechtsänderung im Recht des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben. Bisher wurde die Buslinie 18/N18/181 der INVG auf der Grundlage eines sogenannten Betreibervertrages nach Wünschen und Vorstellungen der Mitgliedsgemeinden der INVG durch die Stadtbuss Ingolstadt bzw. ein verbundenes Unternehmen betrieben. Dabei werden diejenigen Fahrten, die sich nicht durch erwartete Fahrgeldeinnahmen oder Ersatzleistungen, wie sie insbesondere im Schülerverkehr durch den Freistaat Bayern geleistet werden, wirtschaftlich „rechnen“, von den Mitgliedsgemeinden der INVG hinzubestellt und bezahlt.

Diese Form der Betrauung ist durch eine Rechtsänderung im Vergaberecht spätestens ab dem 03.12.2019 nicht mehr möglich. Die INVG-Linie muss dann in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Zuständig ist dafür die Kreisbehörde, auf dessen Gebiet die Linie liegt. Liegt die Linie auf dem Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, so müssen sich diese einigen.

Hierzu hat der Landkreis Pfaffenhofen auf Ebene des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt (ZV-VGI) Gespräche mit der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt geführt.

Man kam überein, dass die Linie 18/N18/181 durch den Landkreis Pfaffenhofen vergeben werden sollen. Dem Landkreis Pfaffenhofen als Vergabeträger müssen die Planvorstellungen (Soll alles zunächst bleiben wie es ist?) mitgeteilt werden. Das sichert zunächst nur den status quo und schließt spätere Veränderungen natürlich nicht aus.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Gemeinde Pörbach ist nicht Mitglied in der INVG. Für die bis dato laufende Anbindung an die INVG – Linie muss die Gemeinde keinen Beitrag leisten. Bisher wurde die Anbindung von Pörbach an die INVG–Linie eigenwirtschaftlich angeboten und umgesetzt. Im Falle einer Erklärung seitens der Gemeinde, dass die Linie 18 bis Pörbach ausgeschrieben werden soll, ist die Gemeinde verpflichtet bei einer defizitären Linie, anteilig das Defizit zu übernehmen. Falls die Gemeinde in die Linie 18/N18/181 tatsächlich einsteigt sind Gespräche mit der Gemeinde Baar-Ebenhausen dem Markt Reichertshofen und dem Landratsamt Pfaffenhofen hinsichtlich des Defizitenausgleiches zu führen. Mit dem Landratsamt Pfaffenhofen ist darüber hinaus die Vergabe und die Schülerbeförderung zu klären.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu prüfen, ob eine eigene Anbindung mittels eines Rufbusses von Pörbach, nach Reichertshofen bis zum Bahnhof Baar-Ebenhausen die geeignetere und günstigere Anbindung darstelle.

Herr Hafenrichter erläutert, dass die Optionsmöglichkeit derzeit rechtlich von einer Anwaltskanzlei überprüft wird. Weiter teilt Herr Hafenrichter mit, dass sich die Linie 181 derzeit für die INVG rechnet. Der Deckungsgrad wird derzeit ermittelt. Bei der Einsetzung eines Rufbusses kommen evtl. Fördermöglichkeiten durch die Regierung in Betracht. Zu ermitteln ist, innerhalb welchen Zeitrahmens ein Busverkehr zu welcher Taktung erforderlich ist, welches Fahrzeug eingesetzt werden soll und ob eine flexible Linienführung notwendig ist.

In der anschließenden Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates darauf hingewiesen, dass ein evtl. Rufbus bei Bedarf auch über Puch fahren soll.

Beschluss:

a) Die Gemeinde Pörbach beantragt als Optionsmöglichkeit im Rahmen der Ausschreibung der Linie 18/N18/181 durch den Landkreis Pfaffenhofen, die Erweiterung der vorgenannten Linien nach Pörbach in der bisherigen Form.

14 : 0

b) Die Verwaltung wird beauftragt eine Anbindung mittels Rufbus von Pörbach über Puch über die Schule Reichertshofen bis zum Bahnhof Baar-Ebenhausen zu prüfen und die dazu erforderlichen Schritte einzuleiten, sowie entsprechende Kostenangebote einzuholen.

14 : 0

3.

Behandlung von Bauanträgen

3.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Auffüllung und Pflasterung eines Lagerplatzes
Fl.Nr. 524 Tfl. Gemarkung Pörbach, Am Anger 14, Nähe B13

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 17.10.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Erweiterung des bestehenden Technikraums im EG
Fl.Nr. 104/10 Gemarkung Pörnbach, Hoheberg 54

Verlängerung des bestehenden Garagendaches über den bestehenden Carport
Fl.Nr. 36/1 Gemarkung Raitbach, Ortsstraße 10

3.2

Bauantrag über den Neubau eines Zweifamilienhauses, einer Garage und Errichtung zweier Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 71, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 2

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 71, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 2, ein Zweifamilienhaus in der Form E+1, Wandhöhe 6,11 m, 22° Dachneigung, Zwerchgiebel, Größe 9,99 m x 11,36 m + Anbau 3,60 m x 3,40 m, eine Garage und zwei Stellplätze zu errichten.

Hierzu liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 21.03.2014, verlängert mit Bescheid vom 10.04.2017 (E+1, DN 30°, Wandhöhe 6,75 m, Größe 9,50 x 11,25 m) vor.
Der Gemeinderat hat hierzu sein Einvernehmen in der Sitzung vom 22.10.2013 erteilt. Auf diesen Beschluss wird hingewiesen.

Das Grundstück ist derzeit mit einem Wohnhaus in ähnlicher Form (E+1 mit flachgeneigtem Satteldach) bebaut und soll abgerissen werden.

Die erforderliche Anzahl von 4 Stellplätzen wurde durch die geplante Garage, eine bestehende Garage und zwei neue Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Das Landratsamt hat zur Situierung der Stellplätze aufgrund der angrenzenden Kreisstraße PAF 33 Auflagen im Vorbescheid erteilt. Auf diese wird hingewiesen.

Die erforderliche Bordsteinabsenkung für die neu geplante(n) Zufahrt(en) hat auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. Hierüber ist noch mit der Gemeinde Pörnbach eine Vereinbarung abzuschließen. Die evtl. erforderliche Versetzung des Strommastes bzw. des Verkehrszeichens ist von Seiten des Bauherrn mit den Bayernwerken bzw. mit dem Landkreis Pfaffenhofen abzuklären.

Da das Gebäude, ähnlich wie das bestehende Gebäude, an der Südseite zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 7, Gemarkung Pörnbach, geplant ist, ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung des Nachbarn Fl.Nr. 7, Gemarkung Pörnbach, erforderlich. Diese wurde bereits im Rahmen des Vorbescheids vorgelegt und liegt auch diesmal bei.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 69, Gemarkung Pörnbach, wurde nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Es wird auf die bestehenden Kanalleitungen im Grundstück hingewiesen. Bei den Bauarbeiten ist ein entsprechender Abstand einzuhalten, um Beschädigungen zu vermeiden.

Ein Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmal) liegt bei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt. Mit der Gemeinde Pörnbach ist noch vor Weitergabe des Bauantrages an das Landratsamt Pfaffenhofen eine Vereinbarung über die Kostentragung zur Bordsteinabsenkung abzuschließen.

13 : 0

Gemeinderat nimmt an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

3.3

Antrag auf Vorbescheid für den Ersatzbau einer Maschinenhalle und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 40 und 41, Gemarkung Raitbach, in der Kirchstraße

Über den Antrag auf Vorbescheid möchte der Bauherr abklären, ob die Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 40 und 41, Gemarkung Raitbach, in der Kirchstraße in Raitbach mit einem Wohnhaus Größe 13 x 13 m, in der Form E + 1, Wandhöhe max. 6 m, Dachneigung Sattel- oder Zeltdach 15° mit dazugehöriger Doppelgarage sowie mit einer Maschinenhalle (Ersatzbau) Größe 25 x 16 m, erdgeschossig max. 5,5 m Wandhöhe, Satteldach 20 – 25° Dachneigung möglich ist.

Zu 1. Das geplante Wohnhaus soll im Osten der bestehenden Halle ca. 4 m auf Fl.Nr. 41 und 9 m auf Fl.Nr. 40 entstehen. Die Garagen sind komplett auf Fl.Nr. 40 geplant.

Das Vorhaben „Wohnhaus“ befindet sich im Außenbereich. Dieser beginnt hinter der letzten (Wohn-) Bebauung. Da das Wohnhaus nicht privilegiert ist, handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ein sonstiges Vorhaben kann im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn es u. a. nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder den Belangen des Naturschutzes widerspricht. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach
am Dienstag, den 17.10.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Landwirtschaft mit der Einschränkung „Talboden, von weiterer Bebauung freizuhalten“
dargestellt. Daher widerspricht es dem Flächennutzungsplan sowie Belangen des Naturschutzes.

Die Bebauung mit einem Wohnhaus an dieser Stelle ist nicht zulässig.

Zu 2. Die bestehende Halle soll lt. Plan abgerissen werden. Die neue Maschinenhalle
(Ersatzbau) soll hinter der jetzigen Halle errichtet werden, ca. 18 m auf Fl.Nr. 41 und 7 m auf
Fl.Nr. 40.

Auch die geplante Maschinenhalle befindet sich zumindest teilweise im Außenbereich.

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 14.10.2009 wurde bereits auf dem
Grundstück Fl.Nr. 41, Gemarkung Raitbach, eine landwirtschaftliche Maschinenhalle genehmigt.
Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die geplante Maschinenhalle für landwirtschaftliche
oder gewerbliche Zwecke genutzt werden soll. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im
Verfahren vom Landratsamt bzw. Landwirtschaftsamt zu prüfen.

Das Grundstück Fl.Nr. 40, Gemarkung Raitbach, auf dem sich die geplante Halle zum Teil
erstreckt, ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit der Einschränkung
„Talboden, von weiterer Bebauung freizuhalten“ dargestellt. Von Seiten des Landratsamtes ist zu
prüfen, ob der „Talboden“ von der geplanten Maschinenhalle tangiert wird. Ggf. ist die Halle nur
auf Fl.Nr. 41 zu planen.

Auf Nachbarbeteiligung soll lt. Antrag im Vorbescheidsverfahren abgesehen werden.

Auf den bestehenden RW-Kanal, der durch das Grundstück Fl.Nr. 41 verläuft, wird hingewiesen.
Bei den Bauarbeiten ist ein entsprechender Abstand einzuhalten, um Beschädigungen zu
vermeiden.

Das Grundstück Fl.Nr. 40 ist nicht erschlossen. Da eine Grenzüberbauung geplant ist, sind die
beiden Grundstücke Fl.Nrn. 40 und 41 zu verschmelzen bzw. so zu teilen, dass die
Abstandsflächen eingehalten werden und das zu bebauende Grundstück an der öffentlichen
Straße anliegt.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass durch die Vorhaben öffentliche Belange nicht
beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Einfamilienhaus mit Garage wird erteilt.

14 : 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Maschinenhalle wird erteilt.

14 : 0

4.

**Beleuchtung der Überquerung an der B13, Knotenpunkt Raitbach
Beschaffung einer Beleuchtung**

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt wurde der Knotenpunkt Raitbach ausgebaut. Es wurden zwei Bushaltestellen mit einer Überquerungshilfe und eine Linksabbiegespur errichtet. In der Sitzung am 23.05.2017 wurde inhaltlich die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt besprochen und beschlossen, dass die Gemeinde Pörsnbach die Kosten für die Beleuchtung übernehmen wird.

In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2017 wurden verschiedene Möglichkeiten besprochen. Weitere Varianten zur Beleuchtung der Überquerung sollten untersucht werden.

a) Beleuchtung mittels Solarlampe

Vorliegend ist das Angebot der Fa. Sipi.kom (Hersteller ist Photinus GmbH & Co KG). Die Beleuchtung kann mittels zwei Solarlampen „Mercur 300“ umgesetzt werden.

Eine Stellungnahme bzgl. der Betriebstemperatur wurde angefordert. Lt. Photinus GmbH & Co KG wird der Akku in den Masten unter dem Boden installiert. Dadurch arbeitet die Batterie sowohl im Sommer (bei Hitze) als auch im Winter (bei Kälte) immer in einem Temperaturbereich zwischen 0° - 25°C.

Das ist für einen Akku ein optimales Temperaturfenster. Die Temperaturen sind daher kein Problem für die Leuchten.

Hinsichtlich der Garantiezeit wird, bis auf den Akku, eine 10 Jahresgarantie gewährt. Auf die Akkus beträgt die Garantiezeit 3 Jahre.

Bzgl. der Lebensdauer der Akkus wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Akku hat eine Lebensdauer von 2000 Vollzyklen. Da wir zur Erreichung einer hohen Autonomiezeit Akkus mit hohen Amperestunden (Ah) verbauen, entladen wir den Akku über das Jahr gesehen im Schnitt max. um 30%.

Da LifePO4 Akkus zwischen Voll- und Teilzyklen unterscheiden können, kommen die Batterien bei unserer Verwendung auf ca. 6000 Teilentladungen. Da wir zudem mit sehr niederen Strömen arbeiten und der Akku nur selten tiefer entladen wird, behandeln wir den Akku noch zudem sehr sanft, was wiederum die Lebenszeit des Akku erhöht. Da LiFePO4 Akkus im Gegensatz zu Blei Gel Akkus zudem keine Sulfatierung zulassen, ist eine Lebenszeit von 8 – 10 Jahren also sehr realistisch (rechnerisch wären es 16 Jahre).“

Der Ersatz Akku kostet aktuell 660,-- € netto. Von der Fa. Sipi.kom wurde eine Autonomiezeit bzw. Ausfallsicherheit von 6 – 18 Tage zugesichert.

Stellungnahme bzgl. Referenzen:

„Unsere Vorzeigereferenz ist die Auffahrt zum Schloß Neuschwanstein welches mit der Bayrischen Schlösserverwaltung durchgeführt wurde. Dort haben wir uns in einem Wettbewerb mit den 5 bekanntesten europäischen Mitbewerbern sowohl in Funktionalität als auch Design durchgesetzt.

Die Leuchten laufen dort schon seit 3 Jahren ohne jegliches Problem.

Ein weiteres Referenzprojekt haben wir letztes Jahr mit der Firma Siemens in Wegberg durchgeführt. Dort laufen seit einem Jahr 29 Solarleuchten genau identisch mit der Ihnen angebotenen Leuchte.

Der Kunde hat gerade diese Woche wieder um ein Angebot für weitere Leuchten angefragt.“

b) Angebot der Fa. Bayernwerk

Es wurde geprüft zu welchen Konditionen die Errichtung einer Straßenlampe am Knotenpunkt umgesetzt werden kann. Eine Solarlampe kann aktuell nicht angeboten werden. Die Beleuchtung kann von Bayernwerk nur mit einer Stromversorgung realisiert werden.

Es liegt von Bayernwerk ein Angebot vor, über die Verlegung der Stromversorgung ab Raitbach. Das Angebot lautet über 17.731,67 € für die Anbringung von 2 Brennstellen und über 16.525,67 € für 1 Brennstelle. Weiter wurde von Bayernwerk mitgeteilt, dass die Angebote um die Kosten für die Leuchtköpfe (ca. 1.000,- € bei 2 Stück) reduziert werden können.

Nach Ansicht der Mitglieder des Gemeinderates wird eine Beleuchtung mittels Solarlampe abgelehnt, da die Beleuchtung in den Wintermonaten ggf. aufgrund der fehlenden Sonneneinstrahlung nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wäre bei der Anschaffung einer weiteren Beleuchtung bereits eine Stromversorgung vorhanden. Es handelt sich daher hinsichtlich der Qualität beim Angebot der Firma Bayernwerk um das wirtschaftlichere.

Beschluss:

Der Auftrag für die Beleuchtung der Überquerung an der B13, Knotenpunkt Raitbach mit 2 Brennstellen wird an die Firma Bayernwerk vergeben. Das Angebot lautet über 17.731,67 €. Die Kosten für die zwei Leuchtköpfe werden von Bayernwerk der Gemeinde Pönbach nicht in Rechnung gestellt.

14 : 0

5. Abwasserbeseitigung Kläranlage Puch;

a) Variantenuntersuchung; Beauftragung eines Ingenieurbüros

b) Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis; Beauftragung eines Ingenieurbüros

Für die Gemeinde Pönbach wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Gießbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer bis zum 31.12.2015 erteilt. Mit Schreiben vom 02.11.2015 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

verlängert. Das Ingenieurbüro Wipflerplan wurde mit der Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis beauftragt. Für den Hauptort Pörbach könnten die Unterlagen fertig gestellt werden.

Die wasserrechtliche Genehmigung für den Ortsteil Puch läuft bis zum Jahr 2024. Aktuell wird das Abwasser durch eine Teichkläranlage gereinigt. In einem Grundsatzbeschluss in Verbindung mit den Planunterlagen zur Kläranlage Pörbach wurde beschlossen, dass langfristig das Abwasser von Puch nach Pörbach gepumpt werden soll. Durch das Wasserwirtschaftsamt kann im Rahmen eines Sonderförderprogramm „Ertüchtigung/Auflassung Abwasserteichanlagen der GK1“ nach Nr. 2.4 RZWas 2016 eine Förderung abgerufen werden. Gefördert werden Vorhaben zur Ertüchtigung oder Auflassung bestehender kommunaler, belüfteter oder unbelüfteter Abwasserteichanlagen ohne technische Zwischenstufe, wie sie im Ortsteil Puch vorhanden ist.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Variantenuntersuchung sind alle Varianten zu untersuchen, die technisch sinnvoll erscheinen. Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind in den Pauschalen berücksichtigt.

Zur Beantragung der Zuwendung ist folglich eine Variantenuntersuchung erforderlich. Die sich ergebende Variante ist sodann detailliert auszuarbeiten.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die detaillierten Planunterlagen vorliegen.

Das Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt führt die wasserrechtlichen Erlaubnisse hinsichtlich der Fristen zusammen. Folglich ist für den Ortsteil Puch die wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Die Verwaltung schlägt vor, mit der Erarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Variantenuntersuchung das Ingenieurbüro Wipfler zu beauftragen.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wipfler wird mit der Erarbeitung der Variantenuntersuchung für die Kläranlage Puch für das Sonderförderprogramm beauftragt. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt den Auftrag an die Firma Wipfler zum Preis von 8.500,- € netto zzgl. 5 % Nebenkosten und MWSt zu vergeben.

14 : 0

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wipfler wird mit der Erarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Ortsteil Puch beauftragt. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt den Ingenieurvertrag gemäß HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 9 zu schließen.

14 : 0

6.

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 104/11, Gemarkung Pörbach, im Hoheberg, zur Ortsstraße

Das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 104/11, Gemarkung Pörbach, (Lageplan siehe unten) ist eine „Stichstraße“ im Baugebiet „Hoheberg“ und dient als Erschließung für das Grundstück Fl.Nr. 104/10, Gemarkung Pörbach, Hoheberg 54. Es wurde festgestellt, dass dieser „Stich“ bei der Widmung des Hoheberges vermutlich versehentlich nicht mitgewidmet wurde. Zur ordnungsgemäßen Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 104/10 ist es jedoch erforderlich, dass die Straße bis zur Grundstücksgrenze gewidmet wird.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan „Hoheberg“ aus dem Jahr 1977 ist das Grundstück ein „weißer“ Fleck. D. h. es ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche aber auch nicht als Privatfläche o.ä. festgesetzt. Auf einem alten Lageplan ist eine Wasser- und Kanalleitung in dieser Stichstraße eingezeichnet. Die Straße ist asphaltiert. Die Fachstelle beim Bayer. Ministerium des Innern, Bau und Verkehr empfiehlt, einen redaktionellen Hinweis zur Klarstellung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das Grundstück Fl.Nr. 104/11 zur Straßenfläche zählt und diese dann öffentlich zu widmen. Es ist offensichtlich, dass es der Wille der Gemeinde war, diese Fläche zur Straßennutzung frei zu geben.

Die Straße hat eine Länge von 16 m.

Beschluss:

Die Stichstraße Fl.Nr. 104/11, Gemarkung Pörbach, im Baugebiet „Hoheberg“ wird über eine Länge von 16 m als Ortsstraße gewidmet. Anfangspunkt ist die Fl.Nr. 104/20, Gemarkung Pörbach (Straße Hoheberg). Endpunkt ist die Fl.Nr. 104/10, Gemarkung Pörbach (Privatgrundstück). Name der Straße: Hoheberg. Es werden keine Widmungsbeschränkungen getroffen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Pörbach. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmungsverfügung zu vollziehen und die Bekanntmachung zu veranlassen.

14 : 0

7.

Informationen der Verwaltung

7.1

Vergleichsangebote Versicherungen

Es liegt ein Vergleichsangebot für die gemeindlichen Versicherungen zum Preis von 6.715,- € vor. Der Versicherungsbeitrag bei der Versicherungskammer beläuft sich auf 4.355,94 €. Bei einigen Fahrzeugen ist das Vergleichsangebot günstiger. Jedoch können die einzelnen Preise nur im Gesamtpaket angeboten werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach
am Dienstag, den 17.10.2017

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

7.2

Wasserhaus Puch

Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass die Baumaßnahmen begonnen haben.

7.3

Wanderkonzept

Bürgermeister Bergwinkel stellt das Wanderkonzept vor.

7.4

Brettspielausstellung

Bürgermeister Bergwinkel informiert, dass die Brettspielausstellung am 4./5.11.2017 stattfindet.

8.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister